

Das UmRUG ist da: Mehr Flexibilität für grenzüberschreitende unternehmerische Strukturmaßnahmen – Welche Möglichkeiten schafft das neue Gesetz?

Vorstellung & Gliederung

Referenten



Andreas Jentgens
Partner
Deloitte Legal | Corporate/M&A

P: +49 69 7191 8841 1
M: +49 172 8948 766
E-Mail: ajentgens@deloitte.de



Jana Hupfer
Senior Associate
Deloitte Legal | Corporate/M&A

P: +49 69 7191 884 21
M: +49 152 0931 1053
E-Mail: jhupfer@deloitte.de



Nikolaus Malottke, EMBA
Counsel
Deloitte Legal | Corporate/M&A

P: +49 89 290 3689 82
M: +49 151 5807 0091
E-Mail: nmalottke@deloitte.de



Klaus Heeke
Partner
Deloitte Legal | Employment Law

P: +49 21 1877 2310 7
M: +49 173 2972 684
E-Mail: kheeke@deloitte.de

Referenten



Malte Jüllich
Partner
Deloitte Tax

P: +49 75695 7069
M: +49 151 5807 4139
E-Mail: mjuellich@deloitte.de



Merten Zenker
Senior Manager
Deloitte Tax

P: +49 69 75695 6175
M: +49 151 5807 0936
E-Mail: mzenker@deloitte.de

Gliederung

- I. Einführung
- II. Überblick: das neue Umwandlungsrecht nach dem UmRUG
- III. Arbeitsrechtliche Implikationen
- IV. Steuerliche Rahmenbedingungen
- V. Q&A / Fragerunde



Einführung

Einführung



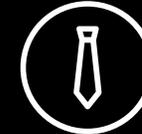
Hintergrund

- bisher **kein einheitlicher Rechtsrahmen** für grenzüberschreitende Umwandlungsvorgänge
- Zur Sicherung der **Niederlassungsfreiheit** Verabschiedung des Company Law Packages als
- größte Reform des europäischen Gesellschaftsrechts
- **Zentraler Gegenstand:** Erleichterung und Förderung der grenzüberschreitenden Unternehmensmobilität
- **Verabschiedung Europäische Umwandlungs-RL 2019/2121**



Gesetzgebungsverfahren

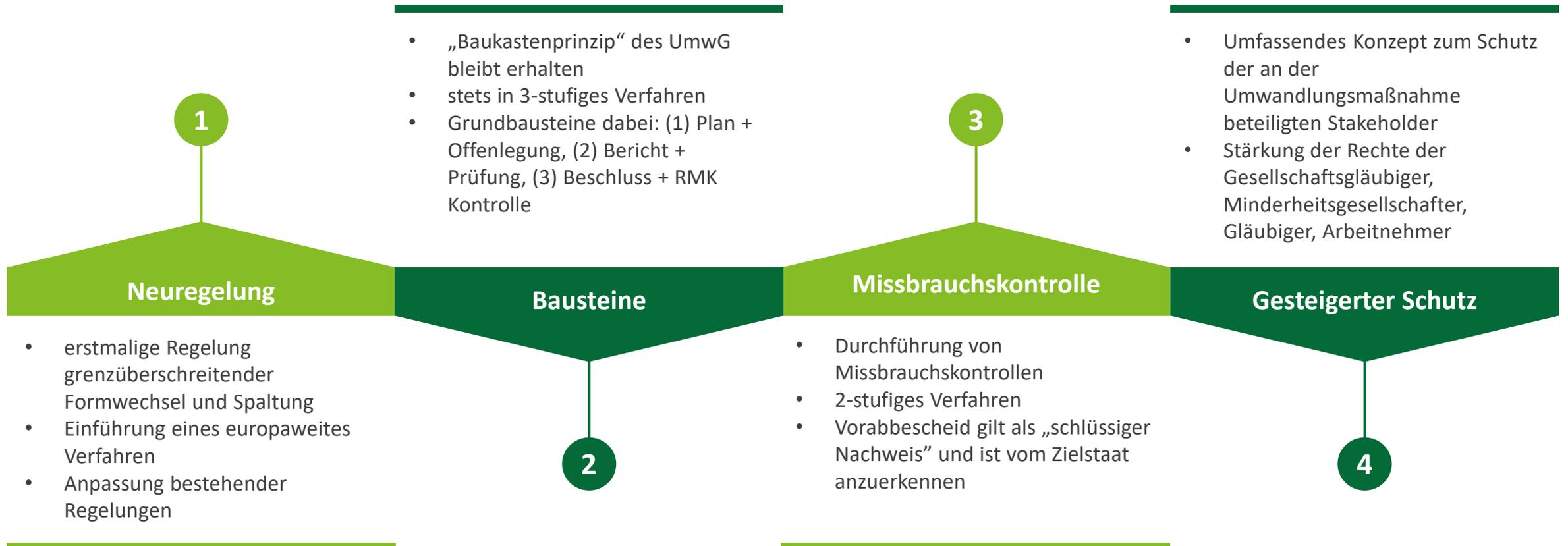
- **zähes Gesetzgebungsverfahren** zur Transformation der RL in deutsches Recht durch sog. UmRUG
- Ende Dezember 2022: Zurückverweisung UmRUG-E an zuständigen Rechtsausschuss, Änderungen durch den Rechtsausschuss
- **Verabschiedung** des geänderten UmRUG im Bundestag am **20. Januar 2023**
- **Billigung** durch Bundesrat am vergangenen Freitag, den **10. Februar 2023** erfolgt
- Inkrafttreten 1 Tag nach Verkündung



Umsetzung EU

- Deutschland trotz Verzögerung **Vorreiter** in der Umsetzung
- **viele EU-Gesetzgeber** anderer Mitgliedstaaten **noch nicht soweit**
- in den **Niederlanden** wird derzeit der **Gesetzesentwurf** diskutiert, Finalisierung jedoch noch ausstehend
- In den Ländern, in denen noch keine Transformation in nationales Gesetz erfolgt ist, können die Maßnahmen aber **unmittelbar auf Basis der Richtlinie durchgeführt** werden.

Überblick: Das neue Umwandlungsrecht nach dem UmRUG

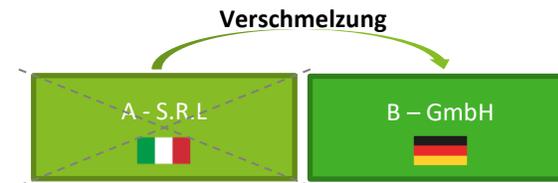


(Grenzüberschreitende) Verschmelzung und Formwechsel

Verschmelzung

- Zusammenfassung zweier Unternehmen unter Auflösung eines Rechtsträgers ohne Abwicklung (Gesamtrechtsnachfolge).
- Einfügung eines neuen 6. Buches „Grenzüberschreitende Umwandlungen“ und Einbettung der bisherigen nunmehr angepassten Vorschriften.
- §§ 305-319 UmRUG

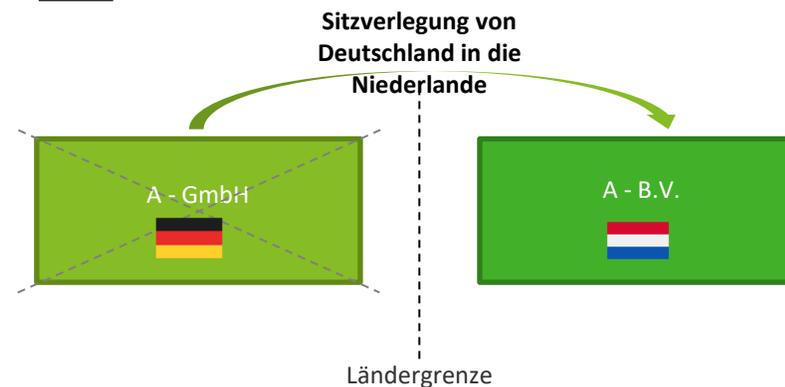
Vorher



Nachher



Vorher



Nachher



Formwechsel

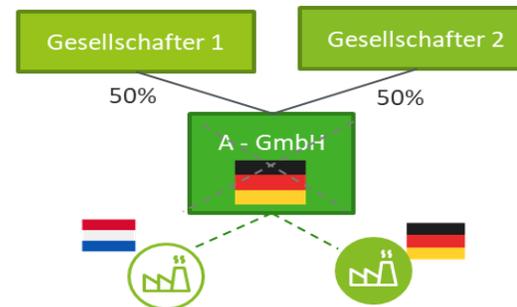
- Jeglicher Wechsel in der Rechtsform des Rechtsträger unter Beibehaltung der Identität, somit wechselt der Rechtsträger nur sein „Gewand“
- erstmalig kodifiziert für grenzüberschreitende Sachverhalte.
- §§ 333- 345 UmRUG

(Grenzüberschreitende) Spaltung

Aufspaltung

- Ein Rechtsträger wird in zwei rechtlich selbstständige Rechtsträger geteilt mit der Folge, dass der bisherige Rechtsträger erlischt.
- Als Gegenleistung erhalten die Gesellschafter des erlöschenden Rechtsträgers Anteile an den neuen Rechtsträgern.

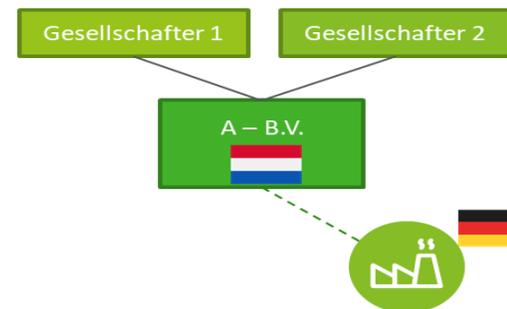
Vorher:



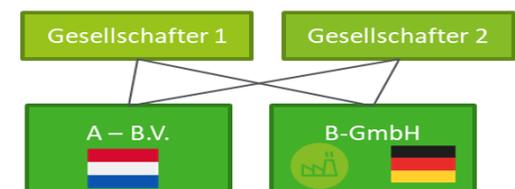
Nachher:



Vorher:



Nachher:



Abspaltung

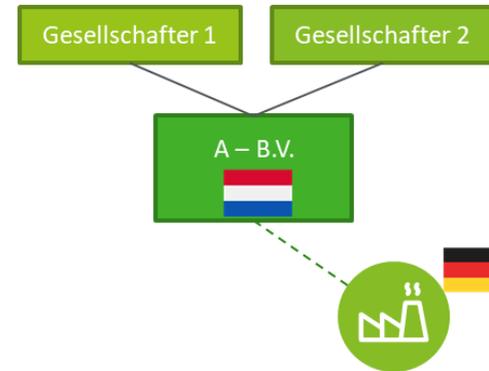
- Ein Teil des Vermögens des bisherigen Rechtsträgers wird auf einen anderen Rechtsträger übertragen, an dem der abspaltende Rechtsträger nicht beteiligt ist. Der alte Rechtsträger besteht fort.
- Die Gesellschafter des bisherigen Rechtsträger erhalten als Gegenleistung Anteile am aufnehmenden Rechtsträger.

(Grenzüberschreitende) Spaltung

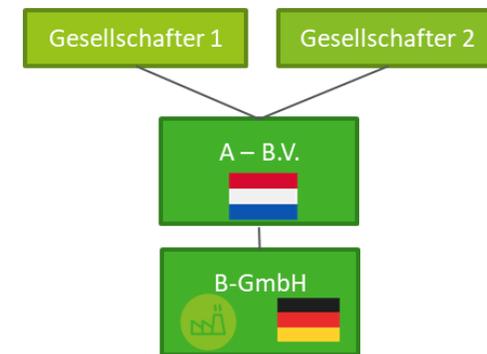
Ausgliederung

- Form der Abspaltung: Ein Teil des Vermögens des bisherigen Rechtsträgers wird auf einen anderen Rechtsträger übertragen, an dem der übertragende Rechtsträger beteiligt ist oder beteiligt wird. Der alte Rechtsträger besteht fort.
- Ein Teil des Vermögens geht auf den neuen Rechtsträger über.
- Der übertragende Rechtsträger erhält als Gegenleistung selbst Anteile am neuen Rechtsträger (Entstehen einer Tochtergesellschaft).

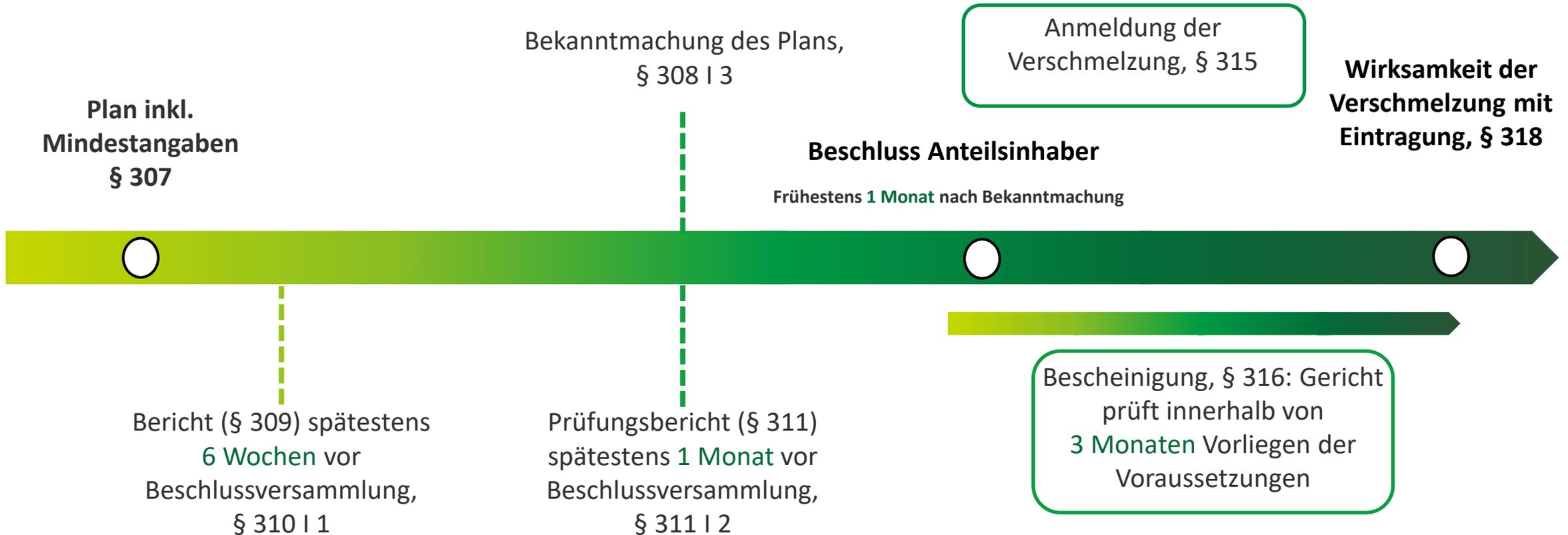
Vorher:



Nachher:



Ablauf einer grenzüberschreitenden Umwandlung am Beispiel der Verschmelzung



Das Verfahren im Überblick – die wesentlichen Grundelemente des Verfahrens

Umwandlungsplan

- Basisdokument aller Umwandlungsarten
- Mindestangaben unterscheiden sich nach Umwandlungsart (z.B. indikativer Zeitplan bei Spaltungen und Formwechsel)

Umwandlungsbericht

- Bericht der Leitungs- oder Verwaltungsorgan(e) der Gesellschaft(en) an Gesellschafter und die Arbeitnehmer
- Inhalt: rechtliche und wirtschaftliche Aspekte der Maßnahme, Erläuterung der Auswirkungen auf Arbeitnehmer
- Formal: zwei separate Berichte bzw. ein Bericht mit gesonderten Abschnitten; Arbeitnehmer bzw. BR haben Stellungnahmerecht in Bezug auf AN-Teil des Berichts

Umwandlungsprüfung

- Umwandlungsplan ist von einem unabhängigen Sachverständigen zu prüfen und ein Prüfungsbericht anzufertigen
- Prüfungsbericht muss den Gesellschaftern spätestens 1 Monat vor Beschlussfassung zugänglich gemacht werden
- Entbehrlich, sofern alle Gesellschafter darauf verzichten

Das Verfahren im Überblick – die wesentlichen Grundelemente des Verfahrens

Bekanntmachung

- Umwandlungsplan und Sachverständigenbericht sind spätestens einen Monat vor der Gesellschafterversammlung öffentlich zugänglich zu machen und die Umwandlung formal bekannt zu machen
- Veröffentlichung erfolgt über nationales Register (d.h. in Deutschland über das *Handelsregister*)

Beschluss

- Gesellschafterversammlungen der beteiligten Rechtsträger müssen dem Umwandlungsplan zustimmen und die Umwandlung beschließen
- Hinsichtlich Mehrheit ließ Richtlinie Spielraum zwischen min 2/3 – max. 90%
- Bleibt bei den bisher geltenden Mehrheiten von 3/4

Rechtmäßigkeitsprüfung

- Zweistufige Rechtmäßigkeitskontrolle vorgesehen für alle Vorhaben:
- Stufe 1: Prüfung durch Behörde Wegzugsstaat – Einhaltung der Verfahrensschritte sowie Missbrauchskontrolle; Frist: 3 Monate; Erteilung Vorabentscheidung
- Stufe 2: Prüfung durch Behörde Zuzugsstaat
- Abschließende Prüfung nationaler Vorschriften

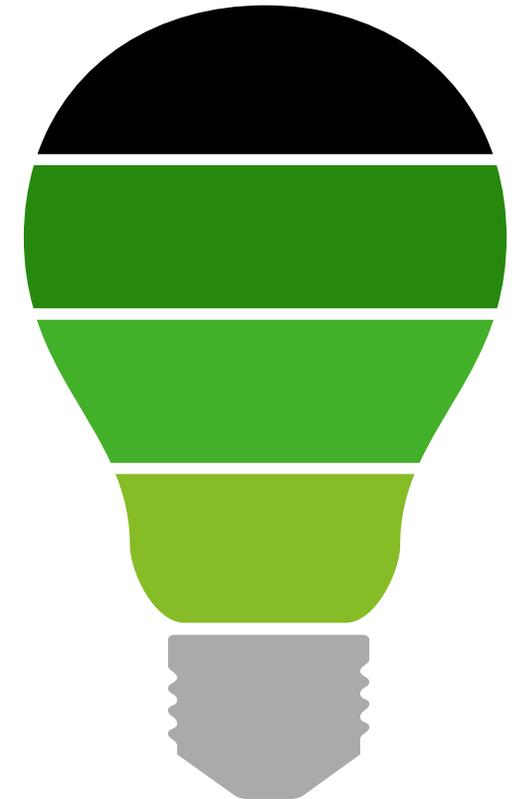
Überblick: das neue Umwandlungsrecht nach dem UmRUG - Zwischenfazit

Positiv

- Einheitlicher Rechtsrahmen für grenzüberschreitende Umwandlungsvorgänge schafft Rechtssicherheit, schützt berechnigte Drittinteressen und fördert die Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen
- Überschießende RL-Umsetzung durch Deutschland: auch grenzüberschreitende Spaltungen zur Aufnahme nun möglich

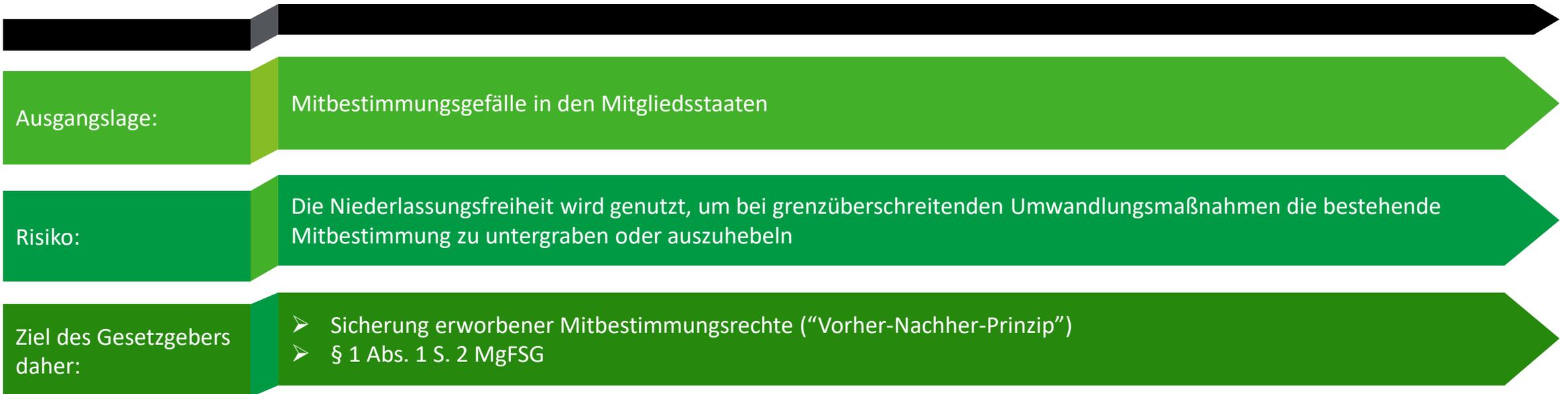
Verbesserungsbedarf

- Keine Erstreckung auf Personengesellschaften
- Gesteigerter Stakeholder-Schutz führt möglicherweise zu höherer Verfahrenskomplexität
- Möglichkeit der Gewährung zusätzlicher Anteile anstelle von barer Zuzahlung nur bei übernehmender oder neuer AG (SE, KGaA)



Arbeitsrechtliche Implikationen

Schutz von Arbeitnehmerrechten



Schutz von Arbeitnehmerrechten

Welche Fälle sind umfasst?

- Herein-Umwandlungen: Gesellschaften deutscher Rechtsform, die aus grenzüberschreitenden Spaltungen oder Formwechseln hervorgehen

Abspaltung

- Für die hervorgehende Gesellschaft ist das Mitbestimmungsregime des Zuzugstaates anwendbar
- Liegt jedoch ein Verhandlungstatbestand vor, wird das Sitzstaatsprinzip durchbrochen
 - Verhandlung – Vereinbarung – Auffanglösung

Schutz von Arbeitnehmerrechten

Arbeitnehmerbeteiligungsverfahren ist durchzuführen, wenn

1. Gesellschaft in 6 Monaten vor Offenlegung Umwandlungsplan durchschnittliche Zahl von Arbeitnehmern beschäftigt, die mind. 4/5 des nationalen Schwellenwertes entspricht, der nationale Mitbestimmung in Wegzugsstaat auslöst.
2. das für hervorgehende Gesellschaft maßgebende innerstaatliche Recht des Zuzugsstaats nicht mind. gleichen Umfang an Arbeitnehmermitbestimmung vorsieht, wie er bisher in der umzuwandelnden Gesellschaft bestand.
3. das Recht des Zuzugsstaats den in ausländischen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmern nicht gleichen Anspruch auf Ausübung von Mitbestimmung zuspricht, den es inländischen Arbeitnehmern gewährt.

Schutz von Arbeitnehmerrechten

Neu: Missbrauchskontrolle durch Registergericht

 Erfolgt die grenzüberschreitende Umwandlungsmaßnahme zu mißbräuchlichen Zwecken, die darauf abzielen, sich Unions- oder nationalem Recht zu entziehen?

 Frage: Ist die Wahl attraktiverer Mitbestimmungsregelungen, insbesondere des “Einfrierens” des aktuellen Mitbestimmungsstatus rechtmisbräuchlich?

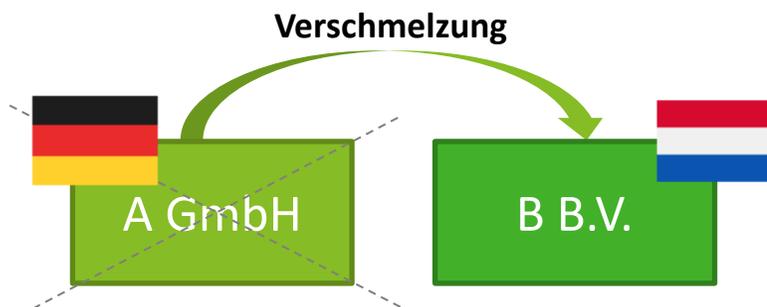
Steuerliche Rahmenbedingungen



1 Allgemeines

- Grenzüberschreitende Umwandlungen iSd. UmwStG steuerrechtlich schon länger möglich.
- Bis zum Inkrafttreten des KöMoG waren grundsätzlich nur grenzüberschreitende Umwandlungsvorgänge mit Bezug zur EU / EWR erfasst (mit Ausnahme der Einbringung eines Betriebs, Teilbetriebs oder Mitunternehmeranteils in eine Personengesellschaft § 24 UmwStG, welche bereits zuvor unter Beteiligung von Rechtsträgern aus Drittstaaten möglich war).
- Mit Inkrafttreten des KöMoG wurde der Anwendungsbereich des UmwStG ‚globalisiert‘, d.h. auf Drittstaaten ausgeweitet unter der Voraussetzung, dass es sich um ‚vergleichbare ausländische Vorgänge‘ handelt. Seitdem betrifft der EU / EWR Bezug nur noch die unter den Sechsten bis Achten Teil des UmwStG fallenden Vorgänge (Einbringung von Unternehmensteilen in eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft und Anteilstausch §§ 20 – 23 UmwStG; Formwechsel einer Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft § 25 UmwStG).
- Allerdings müssen für steuerneutrale Übertragungen weiterhin die bisherigen, teilweise sehr restriktiven Voraussetzungen, für Umwandlungsvorgänge eingehalten werden, insb. das Besteuerungsrecht der Bundesrepublik Deutschland darf durch den Umwandlungsvorgang weder beschränkt noch ausgeschlossen werden.

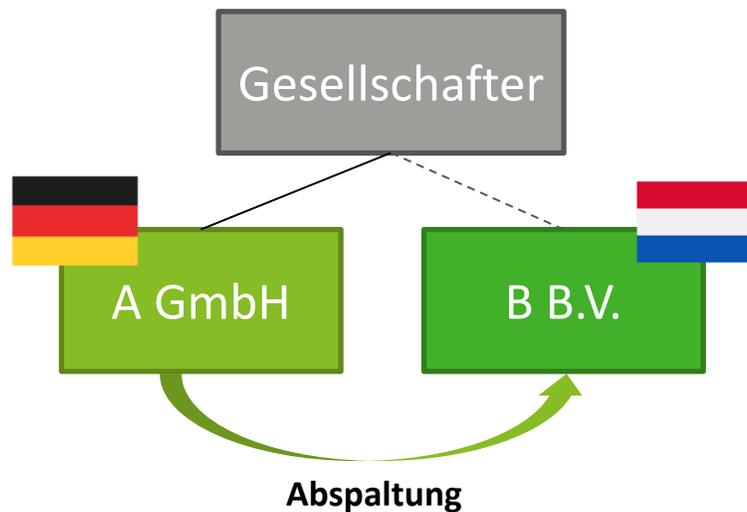
2 Grenzüberschreitende Verschmelzung



Typischer Fallstricke aus steuerlicher Sicht

- Das Besteuerungsrecht der Bundesrepublik Deutschland darf durch die grenzüberschreitende Verschmelzung weder beschränkt noch ausgeschlossen werden.
 - Fortbestand einer deutschen Betriebsstätte mit wesentlichen Personalfunktionen erforderlich.
 - Qualifizierende Personalfunktionen werden insbesondere für die Bindung von Immateriellen Wirtschaftsgütern benötigt.
- Untergang Verlustvorträge des übertragenden Rechtsträgers (ggf. Step-up zur Verlustnutzung).
- Bei Übertragung zum gemeinen Wert, Abstimmung der Übertragungswerte mit Zielstaat erforderlich.
- Grunderwerbsteuerkonsequenzen zu beachten. Konzernklausel (§ 6a GrEStG) kann anwendbar sein.

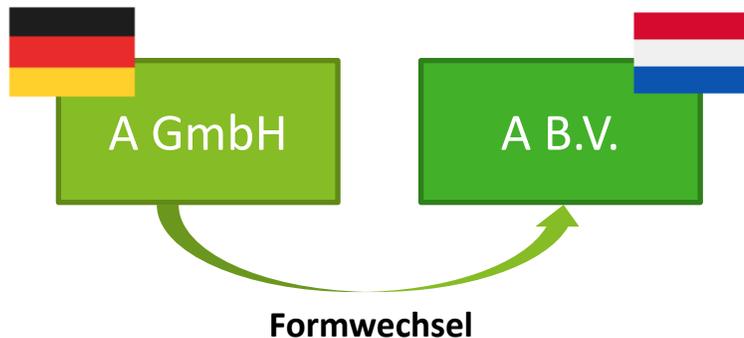
2 Grenzüberschreitende Abspaltung



Typischer Fallstricke aus steuerlicher Sicht

- Es muss ein Teilbetrieb auf die Übernehmerin übertragen werden und bei der Überträgerin ein Teilbetrieb verbleiben (doppeltes Teilbetriebserfordernis).
- Rechtssicherheit über Teilbetriebsqualifikation häufig nur über verbindliche Auskunft zu erreichen. Die gemeinsame Nutzung von funktionalen wesentlichen Betriebsgrundlagen (z.B. IP oder Grundbesitz) kann zur Versagung der Teilbetriebsqualifikation führen.
- Haltefristen sind zu beachten:
 - 3 Jahre für die Bestehung von Teilbetrieben vor Abspaltung
 - 5 Jahre Haltefrist für Anteile an beteiligten Unternehmen (Veräußerung mit einem Wert <20% unschädlich)
 - 5 jährige Haltedauer der Beteiligung vor Trennung von Gesellschafterstämmen
- Anteiliger Verlustuntergang
- Grunderwerbsteuerlich Implikationen beachten.

2 Grenzüberschreitender Formwechsel



Typischer Fallstricke aus steuerlicher Sicht

- Auf die Fallstricke der vorherigen Fallkonstellationen kann verwiesen werden, insb. das Besteuerungsrecht der Bundesrepublik Deutschland darf durch den grenzüberschreitenden Formwechsel weder beschränkt noch ausgeschlossen werden.
- Bei Rechtsträgeridentität keine Auslösung von Grunderwerbsteuer und Verlustvorträge können erhalten bleiben.

Q&A / Fragerunde

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Ihre Kontakte



Andreas Jentgens
Partner
Deloitte Legal | Corporate/M&A

P: +49 69 7191 8841 1
M: +49 172 8948 766
E-Mail: ajentgens@deloitte.de



Jana Hupfer
Senior Associate
Deloitte Legal | Corporate/M&A

P: +49 69 7191 884 21
M: +49 152 0931 1053
E-Mail: jhupfer@deloitte.de



Nikolaus Malottke, EMBA
Counsel
Deloitte Legal | Corporate/M&A

P: +49 89 290 3689 82
M: +49 151 5807 0091
E-Mail: nmalottke@deloitte.de



Klaus Heeke
Partner
Deloitte Legal | Employment Law

P: +49 21 1877 2310 7
M: +49 173 2972 684
E-Mail: kheeke@deloitte.de

Ihre Kontakte



Malte Jüllich
Partner
Deloitte Tax

P: +49 75695 7069
M: +49 151 5807 4139
E-Mail: mjuellich@deloitte.de



Merten Zenker
Senior Manager
Deloitte Tax

P: +49 69 75695 6175
M: +49 151 5807 0936
E-Mail: mzenker@deloitte.de

Deloitte Legal

Experience the future of law, today

Erleben Sie die Zukunft der Rechtsberatung schon jetzt

Deloitte Legal, das sind

mehr als **2.500** Rechtsanwälte
in **75+** Ländern



die eng zusammenarbeiten
über nationale Grenzen hinweg und
gemeinsam mit anderen Deloitte-
Geschäftsbereichen

Services von Deloitte Legal

Unsere drei sich überschneidenden Servicebereiche ermöglichen es uns, unsere Mandanten wann und wo benötigt und in der jeweils optimal geeigneten Form bei der Realisierung ihrer Visionen zu beraten.



Wir schaffen (Mehr)Werte

Als Teil des weltweiten Deloitte-Netzwerks arbeitet Deloitte Legal mit einer Vielzahl anderer Fachrichtungen zusammen und bietet multinationale juristische Lösungen und weltweit integrierten Service:



in Einklang

mit Ihrer unternehmensweiten Vision



maßgeschneidert

für Ihre Geschäftsbereiche und Niederlassungen



technologiestützt

für verbesserte Zusammenarbeit und Transparenz



abgestimmt

auf Ihre regulatorischen Anforderungen



Deloitte Legal bezieht sich auf die Rechtsberatungspraxen der Mitgliedsunternehmen von Deloitte Touche Tohmatsu Limited, deren verbundene Unternehmen oder Partnerfirmen, die Rechtsdienstleistungen erbringen.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden und ist nicht dazu bestimmt, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen zu sein. Weder die Deloitte Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited, noch ihre Mitgliedsunternehmen oder deren verbundene Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendetwas im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Risk Advisory, Steuerberatung, Financial Advisory und Consulting für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und unterstützt Kunden bei der Lösung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen. Making an impact that matters – für die rund 345.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsames Leitbild und individueller Anspruch zugleich.